

## Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

### Nützlich oder Humbug? – Tipps zum richtigen Umgang mit IGeL

**In der Presse wird oft über die sogenannten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) gesprochen. Doch was sind eigentlich IGeL? Und wie verhält man sich, wenn eine IGeL angeboten wird? Wie kann man erfahren, ob die IGeL sinnvoll ist oder nicht? Versicherte/r und Patienten/innen sind gerade im Umgang mit IGeL unsicher. Die wichtigsten Fragen wollen wir mit dieser Sozialinfo klären.**

#### **Was ist eine IGeL und warum gibt es sie?**

Eine Definition der IGeL gibt es nicht. Grundsätzlich werden darunter aber all diejenigen Leistungen verstanden, die nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlt werden. Das kann die Bachblütentherapie sein oder aber auch der PSA-Test.

IGeL gibt es, weil von den Krankenkassen nicht alle Leistungen vergütet werden. Denn die Krankenkassen bezahlen nur diejenigen Leistungen, bei denen nachgewiesen ist, dass sie nützlich sind. Weiterhin werden Leistungen nicht bezahlt, die der Gesetzgeber selber ausgeschlossen hat.

#### **Sind alle IGeL schädlich oder nutzlos?**

Eine derartige Verallgemeinerung kann nicht getroffen werden. Es gibt IGeL, die schon gesetzlich nicht im Leistungsspektrum der GKV enthalten sind, wie sportmedizinische Untersuchungen oder kosmetische Behandlungen. Diesen Untersuchungen kann man ihren potenziellen Nutzen nicht per se absprechen.

Andererseits gibt es eine Vielzahl von Behandlungsmethoden, bei denen es verschiedene Studien gibt und deshalb nicht klar beurteilt werden kann, ob die Methode nützlich oder schädlich ist. Oder es liegen nur einzelne, nicht aussagekräftige Studien vor. Auch dann ist unklar, ob sie wirklich gut sind. Diese

Leistungen darf die Krankenkasse nicht bezahlen. Schließlich gibt es vereinzelt auch Leistungen, für die die Studien keinen Nutzen zeigen, sondern eher die Gefahr von Nebenwirkungen belegen. Dann versteht es sich von selbst, dass die Krankenkasse diese nicht bezahlt.

Als Patientin oder Patient kann man natürlich nicht immer wissen, welche Leistung wie abschneidet. Deshalb gibt es zum Beispiel den IGeL-Monitor des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes der Krankenkassen (<http://www.igel-monitor.de/>), der einzelne IGeL bewertet. So bewertet der IGeL-Monitor mit Stand zum 16.01.2012 zum Beispiel die Ultraschalluntersuchung der Eierstöcke zur Krebsfrüherkennung negativ.

Daneben können Sie sich jedoch auch an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) wenden (<http://www.unabhaengige-patientenberatung.de/>).

### **Wie verhalte ich mich, wenn mir eine IGeL angeboten wird?**

Oberstes Gebot ist, lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Wie bei allen anderen medizinischen Behandlungen gilt auch hier: Niemand darf Sie zu etwas zwingen! Fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt zu belegtem Nutzen bzw. Risiko der Behandlung. Fragen Sie auch, warum der IGeL keine Kassenleistung ist und ob es eventuell an seiner Stelle eine Kassenleistung gibt.

Sie können auch einen Kostenvoranschlag einfordern. Auf jeden Fall sollten Sie aber die Kosten der Behandlung erfragen.

Erbitten Sie sich gegebenenfalls Bedenkzeit und vereinbaren Sie einen weiteren Termin, falls Sie keine Entscheidung treffen können oder wollen. Diese Zeit können Sie nutzen, um weitere Informationen über die IGeL einzuholen und selbständig zu entscheiden, ob Sie diese Leistung nutzen wollen oder nicht.

### **IGeL per Handschlag oder brauche ich einen Vertrag?**

IGeL per Handschlag entspricht nicht der Rechtslage. Bestehen Sie deshalb darauf, dass Sie einen schriftlichen Vertrag über die Behandlung erhalten. Bereits vor der Behandlung muss darin festgehalten werden, dass Sie die IGeL wünschen und diese nicht von der Krankenkasse bezahlt wird.

Darüber hinaus muss der Vertrag die Kosten der Behandlung beinhalten und dabei jede Einzelposition entsprechend der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelpositionen mit einem Steigerungsfaktor von bis zu 3,5 (je nach Schwierigkeit) multipliziert werden können. Bei der Anwendung eines Steigerungsfaktors von über 2,3 bedarf es allerdings einer Begründung.

### **Wann muss ich zahlen?**

Erhalten Sie keine dem Vertrag entsprechende Rechnung, so wird der Honoraranspruch nicht fällig. Zahlen Sie erst dann, wenn Sie eine Rechnung erhalten haben. Der Arzt bzw. die Ärztin ist dazu verpflichtet! Zahlen Sie in bar, so lassen Sie sich eine Quittung geben, um nachzuweisen, dass Sie tatsächlich bezahlt haben oder den Betrag gegebenenfalls steuerlich geltend machen möchten.

Fall Sie nur wegen der IGeL in die Praxis kommen, gelten Sie als Privatpatient/in, die Praxisgebühr wird dann nicht fällig.

## **Forderung des SoVD**

Damit Patientinnen und Patienten im Umgang im IGeL besser geschützt werden, fordert der SoVD, die IGeL in einem Gesetz zu regeln und dabei folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Ausführliche Beratung über Nutzen, Risiken und Alternativen von IGeL
- Aufklärungen über die Kosten der IGeL
- Schriftlicher Vertrag über IGeL
- Bedenkzeit zwischen Angebot der IGeL und Durchführung der Leistung

Bei Fragen wenden sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und -Kreisverbände erfahren Sie unter: [www.sovd.de](http://www.sovd.de)

**Herausgeber:**

**Sozialverband Deutschland**

**Abteilung Sozialpolitik**

**Stralauer Straße 63, 10179 Berlin**

**Telefon: 030 - 72 62 22 - 0**

**E-Mail: [kontakt@sovde.de](mailto:kontakt@sovde.de)**

**Verfasser: Fabian Székely**